



Gemeindeamt Stummerberg

Bezirk Schwaz
6272 Stummerberg
Telefon 05283 / 2285

E-Mail: gemeinde@stummerberg.tirol.gv.at
UID: ATU58481208

MÜLLABFUHRORDNUNG der GEMEINDE STUMMERBERG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg hat in seiner Sitzung am 13.10.2005 und 06.07.2006 gemäß § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2003 folgende

Müllabfuhrordnung

für das Gemeindegebiet Stummerberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Stummerberg anfallende Haus- und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Stummerberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.
- 3) Oben genannte Bestimmungen gelten auch für sonstige Verfügungsberechtigte, wie Mieter, Pächter usw.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehältern bzw. Säcken eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) umfasst alle, die mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Stummerberg, die mit einem LKW bzw. mit einem dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden gebräuchlichen Müllabfuhrwagen gefahrlos erreichbar und mit staubfreiem Weg erschlossen sind.
2. Für die ständig bewohnten Objekte und Gewerbebetriebe, die in den Abholpflichtbereich fallen, sind auf Grund der besonderen geographischen Lage des Gemeindegebietes die Einrichtung folgender Sammelstellen vorgesehen:

Stummerberg:

- Für Hof Krumbichl Nr. 29 mit Zuhause und den ausgebauten Feldställen, Obersäuling, Untersäuling und Tannenalm **beim Wirtschaftsgebäude Untersäuling**
- Für Tuxer Nr. 35 mit ausgebautem Feldstall, sowie Haberland Nr. 39 **bei Abzweigung Haberlandweg**
- Für Höch Nr. 34, Kastenhütte Nr. 34 c und Seilbahnhütte Nr. 34 b **beim Wirtschaftsgebäude Hof Höch**
- Für Geiersbichl Nr. 31 und Wochenendhaus Nr. 31a, sowie Geist-Neubau Nr. 32b, Gruber Alois Nr. 32a **bei Abzweigung Geiersbichlweg**
- Für Wohnhaus 33b und Hof Hüttl Nr. 33a **beim Parkplatz vor Hof Hüttl**
- Für Haus Nr. 38c sowie Hof Klattner Nr. 38 mit den zwei ausgebauten Ställen Nr. 38a und 38b, weiters Haus Knabl Nr. 37a und Hof Gänsbichl Nr. 37 mit ausgebauter Brennhütte Nr. 37b, Haus Drahtl Nr. 36 und Geistwochenendhaus **bei Abzweigung Klattnerstraße**
- Für Hof Schwaigen Nr. 30, Trattenstall Nr. 30a, Putzenstall Nr. 30b, Neubau Nr. 30c, Feldstall Nr. 30d, sowie Altbauernhaus **beim alten Wirtschaftsgebäude Nr. 30**
- Für Haus Nr. 25b sowie Hof Venis Nr. 25 **bei Abzweigung Venisstraße**
- Für Haus Nr. 25a **beim Venisbassin**
- Für Haus Nr. 26 **bei Abzweigung Schnallstraße**
- Für Hof Bichl Nr. 45 sowie ausgebautem Feldstall **bei Bichlgarage**
- Für Hof Wöschner Nr. 57, Grüner Nr. 40, Haus Nr. 41a, Haun Nr. 42, ausgebauter Haunstall und Borstadl Nr. 41 **bei Abzweigung Borstadlweg**
- Für Hof Fischerer **bei Abzweigung Fischererweg**
- Für Hof Ritzer Nr. 44, 44a, 44nb, Schule Stummerberg Nr. 48, Nr. 49 und Nr. 50 **bei Abzweigung Schule**
- Hof Obertrog Nr. 46, 46b und 46 c (Troger Vitus) **bei Garage Obertrog**
- Haus Nr. 22a, Gästehaus Wiesenblick, Hof Dinkl Nr. 23 mit Ferienlager, Haus Nr. 22b, 46a, Hof Untertrog mit Nr. 47, 47e, 22c, 47b Zuhause 47 und 47f **bei Abzweigung**

Untertrogstraße. Die Wochenendhäuser Vorderwiesl und Hinterwiesl des Gruber Johann Stummerberg 47 **bei Kurve neben Stadlbpointstall.**

- Für Krapfer Nr. 21 und 21a, Nr. 18 und Hof Denggen Nr. 17, Nr. 15, Weberer Nr. 24 und 17a **bei Abzweigung Krapferweg.**
- Löck Nr. 20 und Hof Wiesberg Nr. 19 sowie Wiesbergfeldstall **bei Hof Wiesberg**
- Hof Lus Nr. 16, 16a und 16b, und Kopp Josef Nr. 19a bei Abzweigung Lusweg
- Für Glasn-Stockach und Wies **bei Haus Nr. 13**
- Ausgebauter Feldstall des Brugger Michael **bei Haus Nr. 12a**
- Lagerplatz Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 8a und Nr. 9 **bei Abzweigung Lagerplatz**
- Für Hof Ries Nr. 3, Zuhaus 3a und ausgebaute Brennhütte **bei Abzweigung Rieserstraße**
- Für Jugendherberge Bonholz Nr. 68 und Bauernhaus **beim Wirtschaftsgebäude**
- Für Hof Koppen Nr. 56, 56a, Nr. 55, Fietschach Neubau Nr. 59a und Hintergwantl Nr. 54 und 54a **südlich der Schwarzenbergkurve**, ebenso neues Schwarzenberghaus des Hauser Hermann
- Für Hof Fietschach Nr. 59, Hof Karler Nr. 63 und Neubau 63a, sowie 63b **bei Abzweigung Fietschach-Karler-Weg**
- Haus Mittergwantl Nr. 53 mit Wochenendhaus und Schwarzenberg Nr. 64, Doppelhaus Nr. 53a u. 53b **bei Talstation Seilbahn Mittergwantl**
- Haus Vordergwantl Nr. 52, Stadlpoint Nr. 65a, altes Stadlpointhaus Nr. 65 und Wochenendhaus Nr. 65 b **bei Garage Stadlpoint**
- Für Wieshäusl Nr. 67 u. 65d **bei Ausweiche Haus Nr. 66a**
- Für den ausgebauten Feldstall Lusleite **bei Bonholzkurve**
- Für Wiesbergl Nr. 62, Kusal Nr. 60, 60a und 61, sowie Hof Hallerer Nr. 70, Haus Nr. 70a sowie 70b **bei Hallerer Kurve.**
- Für Hof Spitzenlaich Nr. 72, die Häuser 72a, 72b, sowie Klamml Nr. 73 **bei Abzweigung Spitzenlaichweg**
- Für Hof See Nr. 79, 79a und 79b, Oberschön Nr. 81 mit Austraghaus Nr. 81c sowie Haus 80c Holaus, Ferienhäuser 81a und 81b, Haus Weber Herbert Nr. 82a, Hof Hinterschlägler Nr. 82, Hof Vorderschlägler Nr. 83 **bei Abzweigung Seestraße**

Gattererberg:

- Für Hof Mühlanger Nr. 25 **bei Abzweigung Mühlangerweg**
- Für Hof Gasteig Nr. 24 **bei Abzweigung Gasteigweg**
- Für Haus Nr. 20 **bei Abzweigung Einweg-Weg**
- Für die Ferienhäuser 49a, 49b und 49c **bei Hof Gugger Nr. 49 Wirtschaftsgebäude**
- Für Hof Hacklwies Nr. 50, Hof Kendl Nr. 34, Hof Stampf Nr. 33, Zifferstätt Austraghaus 18c **bei Abzweigung Kendlweg**
- Für Hof Oberplaiken Nr. 51, 51a und Unterplaiken Nr. 52, Nr. 52a sowie die ausgebauten Feldställe 52b und 52c, sowie Nr. 48a und Hof Wies Nr. 48 sowie Stachenwies **bei Plaikkurve**
- Für den ausgebauten Kindebenstall 13a und Stall Hinten, sowie Nr. 17 und ausgebauten Leitenstall Nr. 16a und Hof Scheirer Nr. 16 **bei Garage des Hofes Ruaner Nr. 17**
- Für Schule Gattererberg mit den Wohnungen Nr. 14, sowie Nr. 13 **bei Abzweigung Schule**
- Hof Egger 41, altes Schulhaus 43, Luxnhäusl 42, Scherzer 46a, altes Koppenhaus 46, Wolf 46b u. Dornauer 52a **bei Abzweigung Hof Egger**
- Für Hof Haunleit Nr. 44, 44a, 44b, 44c, 44d und Nr. 43, Pension Sonnseitn 44f **bei Hauleitkurve**
- Hof Nußbaum Nr. 11 und 11a, sowie Nr. 12 **bei Nußbaumkurve**

- Ausgebauter Feldstall Nr. 8b **bei Hof Kirmer Wirtschaftsgebäude**
- Für Hof Mölgger Nr. 54, 55, 56, 57, 58, sowie Hof Laimbach **bei Mölggenkurve**
- Haus Laimbachhäusl Nr. 10 **bei Garage Nr. 7**

Alle nach § 3 Abs. 2 beschriebenen Objekte haben ihren Hausmüll – bei oben genannten Sammelstellen bzw. beim Heimhof, oder Vermieter (Verpächter) abzugeben.

Alle übrigen haben ihren Hausmüll zu der an ihrem Grundstück vorbeiführenden Landesstraße, Gemeindestraße bzw. öffentlichen Interessentschaftsstraße zu bringen.

3. Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“).
- b) Haushalte, die nicht eigenkompostieren müssen den Biomüll während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes (AWZ Zillertal Mitte) zu diesem bringen.
- c) Betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
- d) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum AWZ Zillertal Mitte zu bringen sind;
- e) Folgende Objekte bzw. Grundstücke (a – f), bei denen auf Grund ihrer Lage oder verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand, möglich wäre, haben den Restmüll während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes AWZ Zillertal Mitte zu diesem zu bringen.
 - a) Kogel- und Märzengrundweg ab Abzweigung Säulingkurve
 - b) Kleinstummerbergweg ab Abzweigung Seestraße (bei Haus Nr. 80a)
 - c) Bärenbadweg ab Abzweigung Kendl I - Stampfweg
 - d) Kendl-Hilmweg ab Almluft Gattererberg 31a
 - e) Dristalweg bei Auffahrt Obermerz - Stumm
 - f) Wiesweg ab Abzweigung Krumbichlstraße, Stummerberg

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Für die Sammlung des Hausmülls (Restmüll) sowie des Biomülls sind folgende Müllbehälter bzw. Säcke zu verwenden:
 - a) Müllsäcke (60 Liter), derzeit mit Aufdruck „DAKA“
 - b) Müllcontainer (90-240 Liter Fassungsvermögen)
 - c) Müllgroßbehälter (mit 800 und 1100 Liter Fassungsvermögen)
 - d) Bioabfallsäcke mit 10 Liter

2. An Mindestbehältervolumen sind für den Restmüll vorzusehen:
 - a) 151,22 Liter pro Person und Jahr
 - b) 39 Liter pro Fremdenbett und Jahr, gilt auch für Wochenendhäuser und Ferienwohnungen usw.
 - c) 39 Liter pro Sitzplatz und Jahr in Gastbetrieben, wobei die Bettenanzahl von den Sitzplätzen abgezogen wird.
3. An Mindestbehältervolumen sind für den Biomüll vorzusehen:
 - a) Für den Biomüll 3 Liter pro Einwohner und Woche

§ 5

Müllbehälter - Entleerung bzw. Abfuhr und Bereitstellung zu den Sammelplätzen

1. Die Müllbehälter bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten von der Gemeinde oder vom Müllabfuhrunternehmen gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenermittlung nach § 4 Abs. 2 zu erwerben.
2. Die Behälter und Säcke für Restmüll werden 14-tägig nach dem Abfuhrplan des Müllabfuhrunternehmens entleert bzw. abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten so aufzustellen dass:

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
- b) diese von den Hausbewohnern benutzt werden können.
- c) am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und Säcke an den nach § 2 Abs. 2 festgelegten Sammelplätzen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden, aber die Müllbehälter und Säcke ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.
- d) die Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllfestbehälter zu sorgen.
- e) die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Tonnen nicht entleert werden. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schutzvorrichtung ohne Schwierigkeit entleert werden kann.
Flüssige Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behälter ist untersagt.

- f) Die Müllbehälter und Säcke dürfen nur 1 Tag vor dem bekannt gegebenen Müllabfuhrtag zur Straße oder zu den nach § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelplätzen zur Abfuhr bereitgestellt werden.
3. Die Bioabfallbehälter bzw. Säcke sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes zu diesem zu bringen.

§ 6

Sperrmüll

Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten am AWZ Zillertal Mitte abgegeben werden. Holzabfälle und Alteisen sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des AWZ Zillertal Mitte kostenpflichtig dort abgegeben werden.

Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am AWZ Zillertal Mitte kostenspflichtig einzubringen.

Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container am AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

§ 7

Wertstoffe

1. Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.
2. Altglas ist in die aufgestellten Glascontainer beim AWZ Zillertal Mitte, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gürkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

3. Altpapier ist in den aufgestellten Papiercontainer des AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebens Mittelresten verunreinigtes Papier.

4. Kartonagen sind in den aufgestellten Kartonagencontainer beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Kartonagen sind Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerl ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

5. Metallverpackungen sind in die aufgestellten Altmittelcontainer, Verpackungsmetall und Altmittelcontainer des AWZ Zillertal Mitte der Gemeinde Kaltenbach einzubringen.

Zum Altmittel gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.

Nicht in den Altmittelcontainer dürfen eingebracht werden:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 6 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kaltenbach einzubringen.

6. Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sind in den aufgestellten Kunststoffcontainer beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blister, Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramiktiegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

Reines und sauberes Styropor ist in die dafür aufgestellten Styroporsäcke beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

7. Alttextilien sind in die Aufgestellten Altkleidercontainer beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden:

Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

8. Altschuhe sind in die Aufgestellten Altschuhcontainer beim AWZ Zillertal Mitte paarweise verschnürt einzubringen.
9. Mineralische Altspeisefette und Altspeiseöle, sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben, werden über die „Ölissammlung“ am AWZ Zillertal Mitte gesammelt.

§ 8

Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können beim AWZ Zillertal Mitte abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 9

Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen bzw. kompostierbaren Abfällen

1. Kompostierfähige Abfälle/Bioabfälle sind:

- a) Organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
- b) Organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffe- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren;
- c) Pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen ist, handelt.
- 2. Nicht kompostierfähige Abfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
- 3. Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der Eigenkompostierer ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grund und Boden zu kompostieren.
- 4. Strauch- und Baumschnitt ist
beim AWZ Zillertal Mitte im entsprechenden Container einzubringen.

§ 10

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hintan gehalten wird.
 - a) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist strengstens untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 i.d.g.F. bestraft.

§ 12

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stummerberg tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 9.10.1992 und vom 22.12.1992 außer Kraft.